

Sitzungsvorlage		KT/50/2023	
Kreistag des Landkreises Karlsruhe - Neubesetzung des Aufsichtsrates der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	16.11.2023	öffentlich

1 Anlage	Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (Besetzungsvorschlag)
-----------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag besetzt im Wege der Einigung den Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe (BLK) (Anlage zur Sitzungsvorlage) neu.

I. Sachverhalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die Gründung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) beschlossen.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der BLK GmbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- a) Landrat des Landkreises Karlsruhe kraft Amtes,
- b) sechs Mitglieder des Landkreises Karlsruhe, die auf Vorschlag des Kreisverbandes Karlsruhe des Gemeindetages Baden-Württemberg (Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden) durch den Kreistag gewählt werden, und
- c) sechs Mitglieder der TelemaxX GmbH.

Die Entsendungsberechtigten haben für ihre Aufsichtsratsmitglieder Stellvertreter zu benennen. Bei der Entsendung der sechs Mitglieder des Landkreises Karlsruhe soll darauf geachtet werden, dass die Bereiche des südlichen, nördlichen und östlichen Landkreises jeweils zwei Sitze erhalten.

Der Kreisverband Karlsruhe des Gemeindetages Baden-Württemberg hat um zwei Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates gebeten. Als Mitglied wurde Herr Bürgermeister Björn Kornmüller vorgeschlagen, der den Aufsichtsratssitz von Herrn Bürgermeister a.D. Jens Timm übernehmen soll. Für Herrn Bürgermeister a.D. Bernd Stober, der bisher Stellvertreter war, soll Herr Bürgermeister Manuel Scholl als stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsrat nachrücken.

Wahlverfahren

Nach §§ 48 LKrO, 104 Abs. 1 Satz 2 GemO, 40 Abs. 2 GemO ist die Einigung über die Entsendung der Vertreter anzustreben. Nur wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, werden die vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Eine Einigung setzt einen einstimmigen Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder ohne Stimmenthaltungen voraus.

Die als Aufsichtsratsmitglieder Vorgeschlagenen sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

In der Vergangenheit erfolgte die Besetzung immer im Wege der Einigung.

Die Angelegenheit wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.11.2023 vorberaten. Über das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung informiert.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 1 Ziff. 2 b) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Entsendung von Vertreter/innen in den Aufsichtsrat eines Beteteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO der Kreistag zuständig.